Prüfungsseminar im Unternehmensinsolvenzrecht

Tanja Schindeldecker – 08.11.2019

Thema 8: Die Haftung des Insolvenzverwalters bei gescheiterter Betriebsfortführung

A. Einleitende Begrifflichkeiten

I. Der endgültige Insolvenzverwalter : nach Verfahrenseröffnung

II. Der vorläufige Insolvenzverw. : Unterscheidung nach Befugnissen

- Stark : Kann Masseverbindlichkeiten begründen
- Schwach : Kann keine Masseverbindlichkeiten begründen
- Ermächtigungsverw. : Gericht ermächtigt den „schwachen" zur Begründung von Masseverbindlichkeiten

B. Überblick der Haftungstatbestände

I. § 60 InsO : Schadensersatz bei Verletzung insolvenzrechtsspezifischer Pflichten ggü. Beteiligten

II. § 61 InsO : Schadensersatz bei Nichterfüllung begründeter Masseverbindlichkeiten ggü. Massegläubigern

C. Ausgesuchte Problematiken im Rahmen der Insolvenzverwalterhaftung

I. Beim endgültigen Insolvenzverwalter

1. Sekundäransprüche

Wortlaut „Rechtshandlung; Systematik des Gesetzes, Sinn und Zweck der Norm

→ nicht umfasst

2. Altmasseverbindlichkeiten bei Masseinsuffizienz

Altmassegläubiger verlieren privilegierten Anspruch auf Befriedigung; Neumassegläubiger vorrangig; quotale Befriedigung der Altmassegläubiger

3. Lastschriftenwiderruf

Haftung aus § 60 InsO durch Versagung der Genehmigung?

→ SEPA-Lastschriften implizieren konkludente Genehmigung; Systematisches Ablehnen/Genehmigen soll vermieden werden

→ Keine Haftung aus § 60 InsO

Lektürehinweis: Trams, NJW Spezial 2019, 149

II. Beim vorläufigen Insolvenzverwalter

1. Oktroyierte Masseverbindlichkeiten

„geerbte“ Masseverbindlichkeiten; i.E. wohl in keinem Fall Haftung aus § 61 InsO;

Ggf. mittelbare Haftung bei unterlassener Kündigung oder Unkenntnis über Miet- oder Arbeitsverhältnisse

2. Zahlungszusagen

Unzulässige Versprechen ggü. Gläubiger die Zahlung sei „gesichert“, Inanspruchnahme besonderen Vertrauens, Haftung bejaht

3. Sonderfall: Garantiehaftung

Gemäß § 311 I BGB? Wohl nur bei ausdrücklicher Einstandserklärung, i.d.R. daher keine Haftung

D. <u>Kritik am aktuellen Haftungssystem</u>

- Hindernis effektiver Betriebssanierung
- Problematik der Interessen- und Pflichtenkollision
- „Verschleierte Risikohaftung“

E. <u>Lösungsvorschläge</u>

- Beschränkung der Anwendbarkeit des § 61 InsO
- Beschränkung des Verschuldensmaßstabs
- Entlastung durch gesellschaftsrechtliche Haftungsstatute
- Erleichterte Exkulpationsmöglichkeit

F. <u>Fazit</u>

- Umfangreiches Haftungsrisiko
- Beweislastverteilung als Kernproblem
- Selbstboykottierung der Insolvenzordnung
- Notwendigkeit einer Haftungsprivilegierung

Lektürehinweis: Trams, NJW Spezial 2019, 149